

Anonymisierung von Urteilen in Sekundärdatenbanken: rechtliche Schranken

Leonie Grob

Aktualität – „openJur-Fall“

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN



openJur wird verklagt! Keine Zukunft für frei dokumentierte Rechtsprechung?

Zweck und Funktionsweise sekundärer Entscheid-Datenbanken

Gerichtliche Publikationspraxis:

landesweit uneinheitliche und unkoordinierte Vorgehensweise der Gerichte

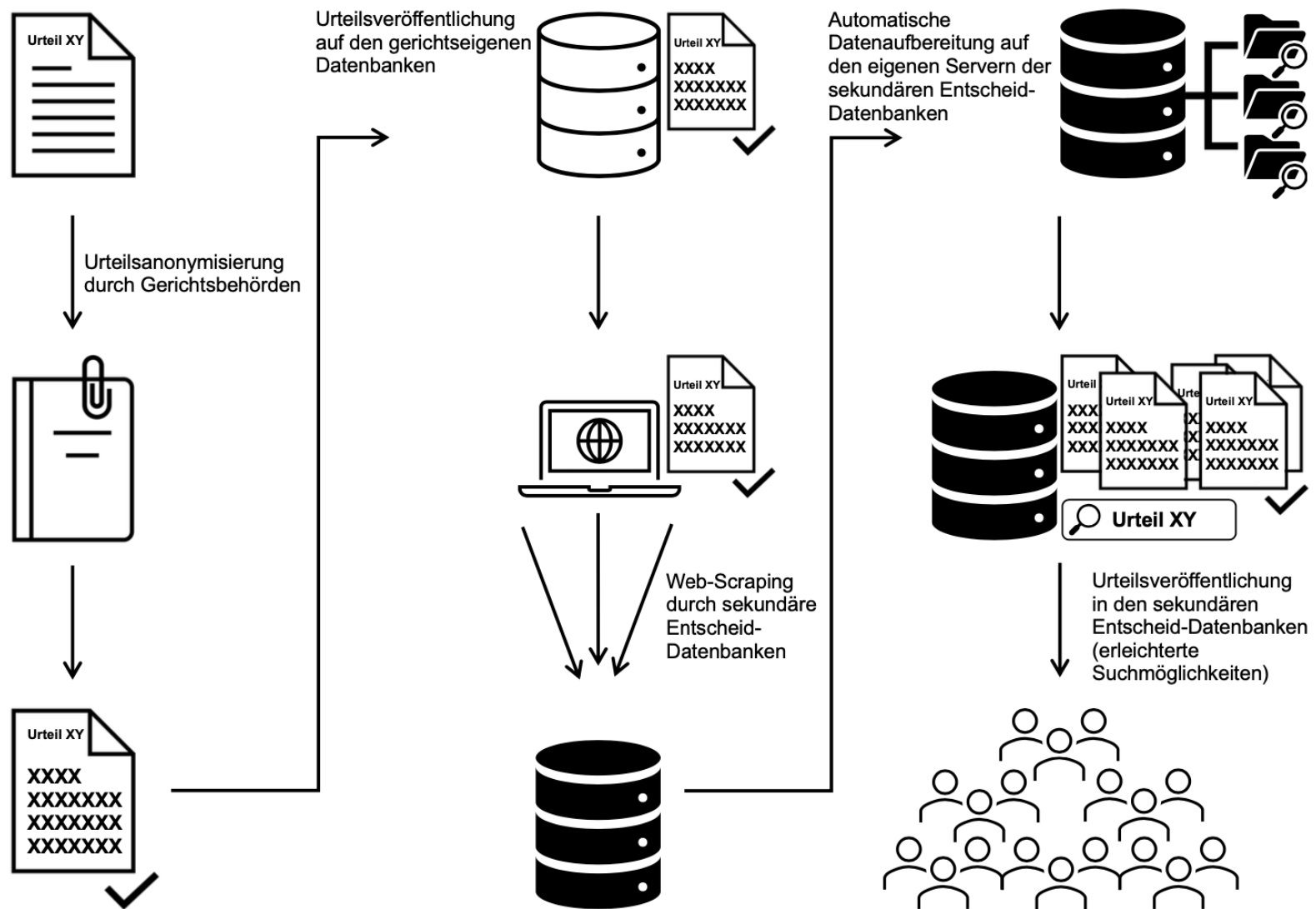


Erschwert Suche nach Rechtsprechung



Sekundäre Entscheid-Datenbanken:

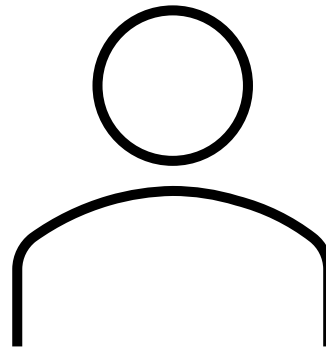
Mehrwert der zentralen Abrufbarkeit nach Schlagworten und Verlinkungen/Fundstellen



Personendaten

Art. 5 lit. a DSGVO: Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen»

Angaben: Sämtliche Arten von Informationen ungeachtet ihrer Herkunft, Form, Darstellung und Inhalt, die auf die Vermittlung, den Empfang oder die Aufbewahrung von Kenntnissen ausgerichtet sind



Personenbezug: Wenn sich der Informationsgehalt auf eine oder mehrere Personen bezieht oder beziehen lässt.

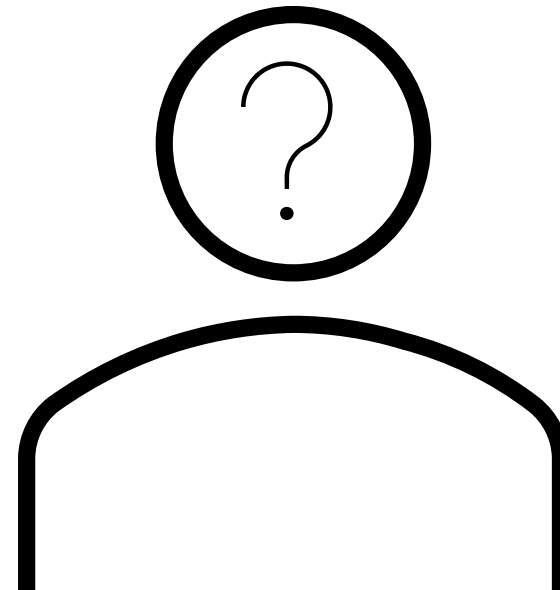
Bestimmbarkeit einer Person – Grenzkriterium: Person muss unmittelbar aus den Daten selbst oder mindestens mittelbar aus dem Kontext der Daten oder unter Hinzuziehung weiterer Informationen ohne unverhältnismässigen Aufwand identifiziert werden können.

Anonymisierung und Pseudonymisierung

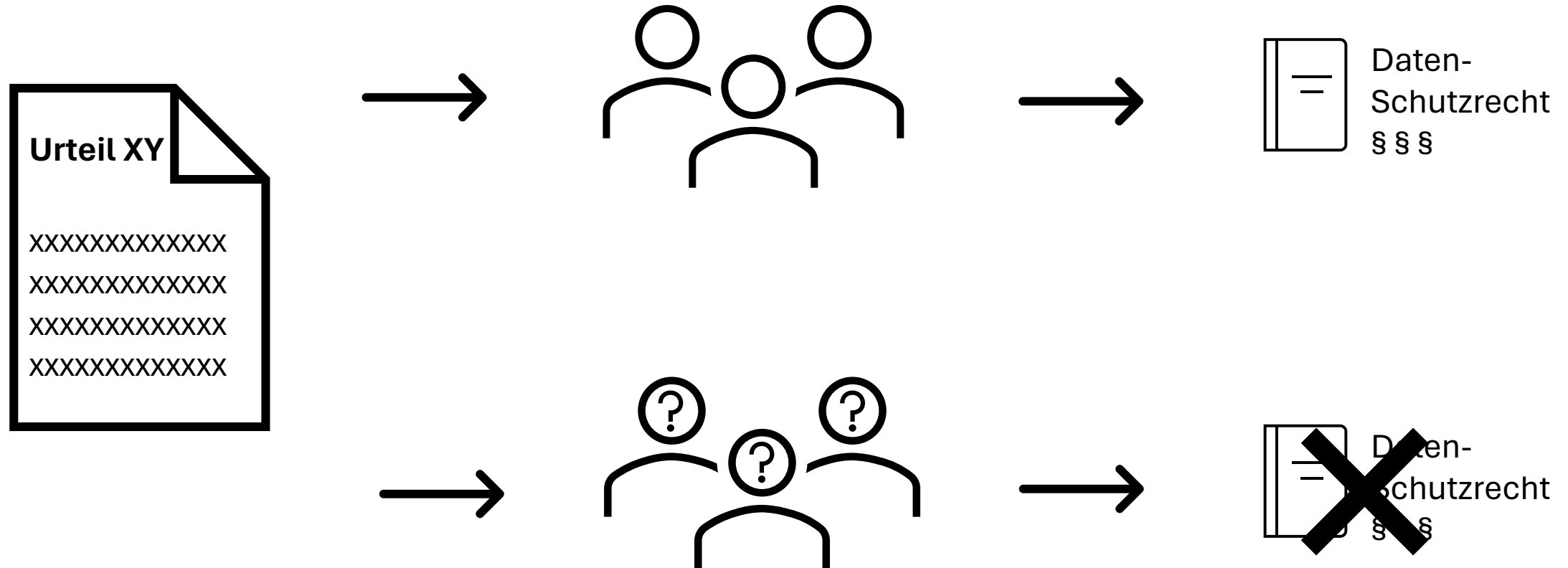
u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Verschleierung eines Personenbezugs, sodass die Daten ohne Hinzunahme weiterer Informationen nicht mehr einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

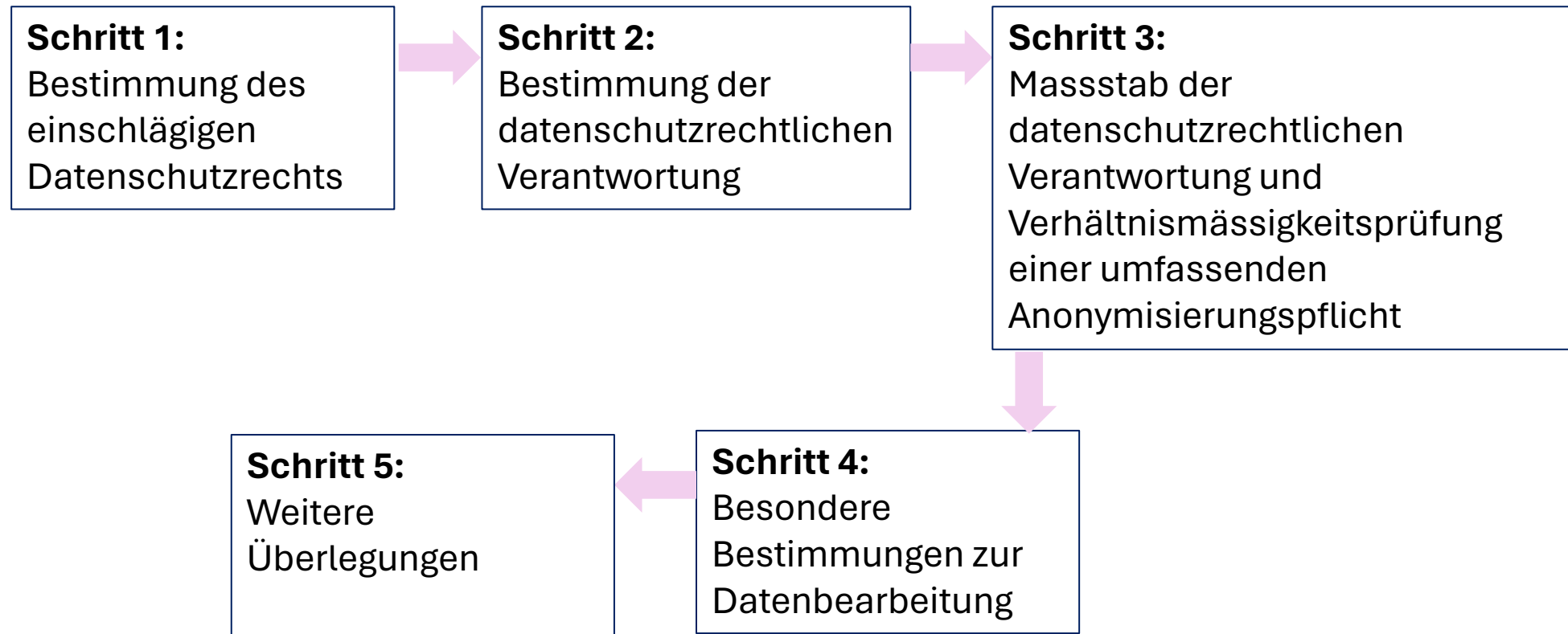


Datenschutzrechtliche Einordnung veröffentlichter Gerichtsurteile



Die **Pflicht** zur Anonymisierung von Gerichtsurteilen als Mittel zur
Wahrung der Justizöffentlichkeit und des Persönlichkeitsschutzes

Rechtliche Schranken: Systematisches Vorgehen



Schritt 1: Bestimmung des einschlägigen Datenschutzrechts

Ausschluss DSG für Gerichtsverfahren und Verfahren nach bundesrechtlichem Verfahrensrecht

ABER übergeordnetes Recht zum Schutz der Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) gilt auch für die Gerichte und Gerichtsverfahren, d.h. Verfahrensrecht muss **gleichwertiger Schutz** wie DSG bieten

Am Beispiel „Veröffentlichung von Gerichtsurteilen“:

Urteilsanonymisierung = rechtsprechungsnahe Tätigkeit

→ **Deshalb mind. Rückgriff im Sinne einer Lückenfüllung bzw. subsidiäre Anwendung DSG**

Schritt 2: Begriff des Verantwortlichen

Ausgangspunkt der datenschutzrechtlichen Verantwortung:

konkrete Bearbeitungshandlung in Bezug auf die Personendaten

Am Beispiel „Veröffentlichung von Gerichtsurteilen“:

1) Urteilsanonymisierung:

= **erste Phase** der Datenbearbeitung bei den **Gerichtsbehörden**

2) Urteilsveröffentlichung in gerichtseigenen Datenbanken

3) Urteilsveröffentlichung in Sekundärdatenbanken

→ Keine gemeinsame Verantwortung

→ Abgrenzung der Datenbearbeitung erlaubt nicht nur Zuweisung, sondern auch Beschränkung der Verantwortung

Schritt 3: Massstab der datenschutzrechtlichen Verantwortung

Zusätzliche Verantwortung in
Zusammenhang mit erhöhten Risiken durch
Urteilsveröffentlichung im Internet?

→ **Verhältnismässigkeitsprüfung** unter
Einbezug **aller involvierten Interessen**

Am Beispiel „Veröffentlichung von Gerichtsurteilen“:

Risiken: erleichterte Datenverknüpfung und
breiterer Zugang

Situation: gleichbleibendes Datenumfeld und
“echte Berichterstattung“

Interessen:

- Grosser Nutzen für Gesellschaft und Wissenschaft
- Verständlichkeit Urteil: Anonymisierung durch juristisch ausgebildete Personen

Schritt 4: Besondere Bestimmungen (Bearbeitung durch Privatpersonen)

Voraussetzung: ungewollte Bearbeitung von Personendaten → Pflicht könnte sich aus Risiko der ungewollten Personendatenbearbeitung ergeben

Im Vordergrund: Persönlichkeitsschutz

Zulässige Bearbeitung bei Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrunds** bzw. Vorliegen eines schützenswerten Interesses
→ gesetzliche Vorgewichtung

Am Beispiel „Veröffentlichung von Gerichtsurteilen“:

Risiko: Wiederveröffentlichung mangelhaft anonymisierter Gerichtsurteile → i.d.R. keine Personendaten

Schützenswerte Interessen:

- Wissenschaft und Forschung
- Verfassungsrechtliches Interesse an transparenter Rechtsprechung
- Informationsbedürfnisse

Schritt 5: Weitere Überlegungen



- Komplexität der Untersuchung nach einer umfassenden Anonymisierungspflicht liegt darin, dass sekundäre Entscheid-Datenbanken grundsätzlich nur ausnahmsweise und ungewollt Personendaten bearbeiten
- Verantwortung einer **sachgerechten Anonymisierung** obliegt den **Gerichten**.

Daraus ergibt sich:

- **Datenschutzrechtliche Pflichten** sind primär **an Gerichtsbehörden gerichtet**
- Es muss eine **Privilegierung der Weiterverarbeitung** der Gerichtsurteile für sekundäre Entscheid-Datenbanken bestehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit